



Völkerrecht I: Umweltvölkerrecht, völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Vorlesung vom 21. Dezember 2010

Prof. Christine Kaufmann

Herbstsemester 2010



Ziele

- Entwicklung des Umweltvölkerrechts verstehen
- Wichtigste Verträge und Grundsätze des Umweltvölkerrechts kennen
- Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und deren Voraussetzungen verstehen
- Folgen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit kennen



Umweltvölkerrecht

- Entwicklung
 - Trial Smelter Fall von 1938: Umfassendes Verbot der erheblichen Umweltschädigung durch grenzüberschreitende Luftverunreinigungen
 - Erklärung der Stockholmer Staatenkonferenz zur menschlichen Umwelt von 1972: Absolutes Schädigungsverbot (Prinzip 21)
 - Heute: gewohnheitsrechtliches Verbot, erhebliche Umweltschäden auf fremden Staatsgebiet zu verursachen oder solche Schäden durch grenzüberschreitende Aktivitäten zuzulassen



Umweltvölkerrecht

- Forts. Entwicklung
 - Leitmaxime: Sustainable development: Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und schonendem Umgang mit natürlichen Ressourcen
 - Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung von 1992
 - Grundsatz der Vorbeugung und Risikovorsorge
 - Kostenverantwortung des Verursachers
 - Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - Informations- und Konsultationspflichten
 - Atomwaffen-Gutachten des IGH (Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, S.226)



Umweltvölkerrecht

- Verträge
 - UN-Seerechtsübereinkommen: Pflichten zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt
 - Washingtoner Artenschutzübereinkommen von 1973: Schutz von Flora und Fauna
 - Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht von 1985
 - Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle von 1989
 - Rahmenübereinkommen von Rio über die Klimaveränderung von 1992
 - Protokoll von Kyoto von 1997
 - Klimagipfel in Kopenhagen 2009, Cancun 2010



Völkerrechtliche Verantwortlichkeit

- Begriff
 - Allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut
 - Folgen des von Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten begangenen völkerrechtlichen Delikts (Unrechts)
 - „Kehrseite“ aller primären Verhaltensregeln des Völkerrechts
 - ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit von 2001
 - Von der UN GV „zur Kenntnis genommen“
 - Zu einem grossen Teil kodifiziertes Völkergewohnheitsrecht
 - Neuerungen: soft law



Völkerrechtliche Verantwortlichkeit

- Prüfung der Verantwortlichkeit
 - Tatbestand
 - Tatsächliches Ereignis
 - Zurechnung des Verhaltens zu einem Völkerrechtssubjekt
 - Rechtswidriges Ereignis
 - Rechtfertigung
 - Einwilligung
 - Selbstverteidigung
 - Gegenmassnahmen
 - Höhere Gewalt
 - Persönlicher Notstand, (Staats-) Notstand



Völkerrechtliche Verantwortlichkeit

- Folgen
 - Materielle Ansprüche des Verletzten
 - Anspruch auf Beendigung und Nichtwiederholung
 - Entschädigung
 - Naturalersatz
 - Schadenersatz
 - Genugtuung
 - Prozessuale/institutionelle Durchsetzungsmöglichkeiten
 - Retorsion/Repressalie
 - Wirtschaftssanktion



Exkurs: Völkerstrafrecht



Völkerstrafrecht

(1/3)

- Entwicklung
 - Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg und Tokyo
 - Londoner Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte von 1945
 - Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien
 - UN-Sicherheitsrat Resolution 827 vom 25. Mai 1993
 - Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
 - UN-Sicherheitsrat Resolution 955 vom 8. November 1994



Völkerstrafrecht

(2/3)

- Fortsetzung Entwicklung
 - Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)
 - Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (SR 0.312.1)
 - Internationalisierte Strafgerichtshöfe
 - Sierra Leone
 - Ost-Timor
 - Kambodscha
 - Irak
 - Libanon



Völkerstrafrecht

(3/3)

- Straftatbestände am IStGH (Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut)
 - Kriegsverbrechen
 - Verbrechen gegen die Menschlichkeit: z.B. Mord, Deportation, Folter
 - Genozid
 - Verbrechen der Aggression
- Gerichtsbarkeit des IStGH *ratione personae* (Art. 25-27)
 - Nur natürliche Personen
 - Amtliche Eigenschaft ist unerheblich
- Zusätzliche Voraussetzungen (Art. 13-15)